

Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Riehen und Bettingen betreffend die Aufgabenteilung Asyl (Asylvertrag) – Vertragsanpassung per 01.01.2024

Kurzfassung:

Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2023 wurde die neue Fassung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Riehen und Bettingen betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Asyl verabschiedet und den beiden Vertragsgemeinden zur Genehmigung unterbreitet. Ausschlaggebend für die Vertragsanpassung war die erstmalige Aktivierung des kollektiven Schutzstatus S durch den Bundesrat im vergangenen Jahr zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine. Dieser neue Aufenthaltsstatus ist in der abschliessenden Aufzählung des bestehenden Asylvertrags nicht aufgeführt. Weil der Vertrag nach Auslegung alle Personen umfasst, die dem Kanton Basel-Stadt nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben durch den Bund zugewiesen werden, haben sich die Gemeinden Riehen und Bettingen bisher auch vertragsgemäss an den vom Bund nicht gedeckten Kosten für die Flüchtlinge mit Schutzstatus S beteiligt.

Der angepasste Asylvertrag entspricht weitgehend der heutigen Fassung vom 23. Februar 2016, welcher seit 1. Januar 2017 in Kraft ist. Die Kerninhalte bleiben unverändert. Die wichtigste Anpassung ist der Verzicht auf die abschliessende Nennung der einzelnen Flüchtlingsgruppen mit verschiedenen Aufenthaltstiteln. Diese wird ersetzt durch eine neue und weniger einschränkende Beschreibung der Zielgruppe, welche sowohl den kollektiven Schutzstatus S als auch allfällige neue, durch den Bund zu aktivierende Aufenthaltstitel beinhaltet.

Dem Einwohnerrat wird beantragt, den angepassten Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Riehen und Bettingen betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Asyl mit Wirkung ab 1. Januar 2024 zu genehmigen.

Politikbereich: Gesundheit und Soziales

Auskünfte erteilen: Guido Vogel, Gemeinderat, Tel. 079 441 74 62

Lia Meister, Abteilungsleiterin Gesundheit und Soziales,
Tel. 061 646 82 67

Oktober 2023



1. Ausgangslage

Der am 25. Mai 2016 durch den Einwohnerrat genehmigte Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Riehen und Bettingen betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Asyl vom 23. Februar 2016 (Asylvertrag) regelt die innerkantonale Zuständigkeit betreffend die Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfeunterstützung sämtlicher Personen aus dem Asylbereich sowie die bevölkerungsproportionale Beteiligung der beiden Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen an den vom Bund nicht gedeckten Kosten.

Neben der bevölkerungsproportionalen Kostenbeteiligung sind die Gemeinden in der Pflicht, sich bei Bedarf um die Beschaffung von Wohnraum zu bemühen und sich an der sozialen Integration der den Gemeinden zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich zu beteiligen. Die Gemeinde Riehen betreibt dazu eine Ansprechstelle Asyl, welche zudem der ansässigen Bevölkerung als Kontaktstelle zur Verfügung steht. Diese Zuständigkeit wurde bei der Abteilungsleitung Gesundheit und Soziales verankert.

Aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine hat der Bundesrat per 12. März 2022 erstmals den Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine aktiviert. Dieser dient dem vorübergehenden und unbürokratischen Schutz für Geflüchtete für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung. Wegen der unveränderten Lage in der Ukraine hat der Bundesrat entschieden, den Schutzstatus S vorerst bis zum 4. März 2024 nicht aufzuheben. Obwohl dieser neue Aufenthaltsstatus nicht in der abschliessenden Aufzählung aller Aufenthaltstitel des Asylvertrags enthalten ist, waren sich Kanton und Gemeinden einig, dass der Vertrag auslegungsgemäss alle Personen aus dem Asylbereich umfasst, die nach den Vorgaben des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 vom Bund zugewiesen werden. So haben sich die beiden Gemeinden seit der Aktivierung des Schutzstatus S bereits in der Asylrechnung 2022 vertragsgemäss an den Kosten für ukrainische Flüchtlinge beteiligt.

Im Sinn eines Nachvollzugs der bisherigen Praxis wurde der Asylvertrag vom 23. Februar 2016 nun angepasst und den beiden Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt (Beilage 1).

2. Relevante vertragliche Änderungen

Wie bereits in der Zusammenfassung erwähnt, bleiben die Kerninhalte des bisherigen Asylvertrags unverändert. Die wichtigsten Anpassungen werden nachfolgend erläutert, eine Übersicht bietet zudem die Synopse mit den Kommentaren zu den einzelnen Änderungen (Beilage 2).



A. Allgemeines

§ 1 Gegenstand (sowie §§ 3, 4, 5, 7, 8)

Die wichtigste Anpassung findet sich in § 1 Abs. 1 Asylvertrag und ist der Ersatz der abschliessenden Aufzählung der einzelnen Flüchtlingsgruppen mit verschiedenen Aufenthaltsstatus durch die allgemeine Umschreibung der Zielgruppe «Personen aus dem Asylbereich». Die rechtliche Definition dazu findet sich in § 1 Abs. 2. Die offenere Bezeichnung der Zielgruppe umfasst sowohl den kollektiven Schutzstatus S als auch allfällige neue, durch den Bund zu aktivierende Aufenthaltstitel und schliesst somit auch künftige Anpassungen ein. Diese Änderung wiederholt sich im gesamten Vertragswerk als Ersatz der bisherigen Bezeichnung der Zielgruppe.

B. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

§ 2 Zuständigkeit

Eine weitere Anpassung, die sich im gesamten Vertragswerk wiederfindet, ist die Nennung des Kantons in § 2 ff. Asylvertrag als Leistungserbringer im Asylbereich als Ersatz der bisher genannten alleinigen Leistungserbringerin «Sozialhilfe Basel». Damit können bei Bedarf bestimmte Leistungen an andere Departemente oder externe Leistungserbringende nun auch formell delegiert werden wie z. B. die Beschaffung von Wohnraum an das Finanzdepartement, Immobilien Basel-Stadt. Und mit der formalen Korrektur auf der Zuständigkeitsebene werden nun beide Vertragsparteien Kanton und Gemeinden genannt. § 2 Abs. 2 bleibt inhaltlich unverändert. Die vertraglich vorgesehenen Wohnsitzwechsel, gekoppelt mit dem Wechsel der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit von der Stadt in die Gemeinde Riehen, betreffen ausschliesslich Personen aus dem Asylbereich, deren Familien bereits in Riehen wohnhaft sind. Es handelt sich dabei um Einzelfälle, aktuell lediglich um eine Person. Die vorgenannten Anpassungen entsprechen der bisherigen Praxis.

§ 3 Dienstleistungen des Kantons

Neben der wirtschaftlichen Integration sollen die anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen auch erfolgreich sozial integriert werden. Die entsprechende Ergänzung in § 3 Abs. 1 lit. f ist daher Teil der gelebten Praxis und generiert keine Mehrausgaben. Personen, deren Gesuche abgewiesen wurden, gelten als unregelmässige Aufenthalterinnen und Aufenthalter, die nur noch Nothilfe erhalten, bis sie das Land verlassen.

§ 4 Zuweisung von Personen aus dem Asylbereich an die Gemeinden

Es handelt sich um eine formale Anpassung und Präzisierung der Begrifflichkeiten. Auch nach einer Zuweisung von Personen aus dem Asylbereich in die Gemeinden bleibt die sozialhilferechtliche Zuständigkeit beim Kanton.

§ 5 Zuständigkeit

Anpassung der Umschreibung der Zielgruppe gemäss § 1 und Verweis in § 5 Abs. 2 auf die Zuständigkeitsregelung in § 2 Abs. 2 gemäss bisheriger Praxis.



§ 6 Wohnraum in den Gemeinden

Formelle Ergänzung des anzumietenden Wohnraums für Personen aus dem Asylbereich (Wohnungen *oder Liegenschaften*) in § 6 Abs. 2 gemäss bisheriger Praxis.

§ 7 Ansprechstelle Asyl der Gemeinden

Die Ansprechstelle Asyl ist bei der Abteilungsleitung Gesundheit und Soziales angesiedelt und steht der ansässigen Bevölkerung als Kontaktstelle zur Verfügung. Diese wurde im Zusammenhang mit der ersten Flüchtlingswelle zu Beginn des Ukraine-Kriegs von der Bevölkerung stark genutzt. Sie dient als Informations- und Triagestelle und koordiniert Integrationsangebote von Kirchen und Vereinen. Es handelt sich um eine rein formelle Präzisierung ohne Kostenfolgen.

C. Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

§ 8 Kostenbeteiligung

Die vertraglich vereinbarte bevölkerungsproportionale Kostenbeteiligung der Gemeinden an der kantonalen Asylrechnung bleibt unverändert. Im Rahmen eines Nachvollzugs der bisherigen Praxis sind die Kosten für alle Personen aus dem Asylbereich gemäss § 8 Abs. 2 lit. a nun auch formell Teil der Asylrechnung. Ansonsten handelt es sich um eine Präzisierung der Formulierungen ohne weitere Auswirkungen.

D. Zusammenarbeit

§ 9 Innerkantonale Arbeitsgruppe Asyl

Die Aufgaben der innerkantonalen Arbeitsgruppe Asyl bleiben unverändert.

§ 10 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Asyl

Die Abteilungsleitung Gesundheit und Soziales und der Leiter Immobilien und Arealentwicklung wurden durch den Gemeinderat in die Arbeitsgruppe Asyl delegiert, deren Sitzungen bereits heute nur bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich stattfinden.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer und die Kündigungsfrist bleiben unverändert, der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende Jahr, erstmals per 31. Dezember 2024.

§ 13 Überprüfung

Die Überprüfungsmodalitäten bleiben unverändert.

Der neue Vertrag tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.



Seite 5

3. Schlussfolgerungen und Antrag

Wie bereits vorerwähnt, handelt es sich bei sämtlichen Vertragsanpassungen um einen reinen Nachvollzug der bisherigen, unbestrittenen Praxis, die den bundesrechtlichen Vorgaben entspricht. Mit dem Abschluss des neuen Asylvertrags entstehenden den Vertragsparteien keine weiteren personellen oder finanziellen Aufwendungen, weshalb dem Einwohnerrat beantragt wird, diesen zu genehmigen.

Riehen, 24. Oktober 2023

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

Patrick Breitenstein

Beigefügt: Beschlussesentwurf

Beilagen: Asylvertrag angepasst ab 01.01.2024 (Beilage 1)
Synopsis zum Asylvertrag (Beilage 2)



Seite 6

Beschluss des Einwohnerrats betreffend Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Riehen und Bettingen betreffend die Aufgabenteilung Asyl (Asylvertrag) – Vertragsanpassung per 01.01.2024

«Der Einwohnerrat genehmigt auf Antrag des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommission Soziales, Gesundheit und Sport (SSGS) den angepassten Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Riehen und Bettingen betreffend die Aufgabenteilung Asyl (Asylvertrag) per 1. Januar 2024.»

Dieser Beschluss wird publiziert.»

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Ratssekretär:

Martin Leschhorn Strebel

David Studer Matter



Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Asyl (Asylvertrag)

In Bezug auf die Aufgabenteilung im Asylbereich zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vereinbaren

1. der Kanton Basel-Stadt, nachstehend Kanton genannt, vertreten durch den Regierungsrat, und
2. die Einwohnergemeinde Bettingen und die Einwohnergemeinde Riehen, nachstehend Gemeinden genannt, beide vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Bettingen bzw. durch den Einwohnerrat Riehen, gestützt auf § 22 Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000¹, § 21 Abs. 3 lit. i Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002² und § 12 Abs. 1 Ziff. 5 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen vom 26. April 2016³ was folgt:

A. Allgemeines

§ 1 *Gegenstand*

¹ Dieser Vertrag regelt die innerkantonale Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfeunterstützung sämtlicher Personen aus dem Asylbereich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an der jährlichen kantonalen Asylrechnung sowie die innerkantonale Koordination und Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

² Personen aus dem Asylbereich umfassen alle Personen, die dem Kanton nach den Vorgaben des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998⁴ und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005⁵ vom Bund zugewiesen werden.

B. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

1. Kanton

§ 2 *Zuständigkeit*

¹ Der Kanton ist für die Sozialhilfeunterstützung, die Unterbringung und die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich im Sinne von § 1 Abs. 2 zuständig.

² In Ausnahmefällen kann zum Wohle Einzelner mit einem Wohnsitzwechsel von der Stadt in die Gemeinden auch ein Wechsel der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit einhergehen. Der Kanton

¹ SG 890.100

² SG RiE 111.100

³ SG BeE 111.100

⁴ SR 142.31

⁵ SR 142.20

und die Gemeinden verständigen sich vorgängig gemeinsam im Einzelfall über einen solchen Wechsel.

§ 3 *Dienstleistungen des Kantons*

¹ Folgende Leistungen für Personen aus dem Asylbereich im Sinne von § 1 Abs. 2 werden vom Kanton erbracht:

- a) Administration und Logistik;
- b) Erstaufnahme;
- c) Sozialhilfeunterstützung, Betreuung und Unterbringung mit Ausnahme von Personen gemäss § 2 Abs. 2;
- d) Sozialhilfeunterstützung, spezifische Betreuung und Unterbringung von besonders verletzlichen Personen;
- e) Sozialhilfeunterstützung, spezifische Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA);
- f) Arbeitsintegration und soziale Integration von Personen aus dem Asylbereich mit geregelter Aufenthalt in der Schweiz (Nothilfebeziehende gelten als ungeregelte Aufenthalterinnen und Aufenthalter);
- g) Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe von abgewiesenen Asylsuchenden;
- h) Unterbringung und Versorgung von Nothilfebeziehenden.

§ 4 *Zuweisung von Personen aus dem Asylbereich an die Gemeinden*

¹ Können die Gemeinden Wohnraum anbieten, kann der Kanton den Gemeinden nach Rücksprache geeignete Personen aus dem Asylbereich zuweisen, die selbstständig wohnen und im Alltag ohne speziellen Betreuungsaufwand zurechtkommen. Ausgenommen davon sind Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sowie Nothilfebeziehende.

2. Gemeinden

§ 5 *Zuständigkeit*

¹ Die Gemeinden bemühen sich um die Beschaffung von Wohnraum und beteiligen sich an der sozialen Integration der den Gemeinden zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich.

² Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Sozialhilfeunterstützung von Personen aus dem Asylbereich mit Wohnsitz in den Gemeinden richtet sich nach § 2 Abs. 2.

§ 6 *Wohnraum in den Gemeinden*

¹ Die Gemeinden suchen und vermitteln Wohnraum an den Kanton.

² Wohnungen oder Liegenschaften werden vom Kanton gemietet.

³ Sollte es zu einer akuten Notlage im Asylbereich kommen, bieten die Gemeinden Hand für weitergehende Massnahmen des Kantons zur Wohnraumbeschaffung auf ihrem Gemeindegebiet. Die Gemeinden werden möglichst frühzeitig in die kantonale Notfallplanung einbezogen.

§ 7 *Ansprechstelle Asyl der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden betreiben eine Ansprechstelle Asyl, welche die soziale Integration der den Gemeinden zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich fördert und der ansässigen Bevölkerung als Kontaktstelle zur Verfügung steht.

² Sie können gemeinsam mit sozialen Institutionen und Kirchen Projekte zur sozialen Integration lancieren und vermitteln sowie Arbeitseinsätze und Tagesbeschäftigungen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Arbeitsintegration der Sozialhilfe Basel-Stadt organisieren und vermitteln.

C. Finanzielle Beteiligung der Gemeinden

§ 8 Kostenbeteiligung

¹ Die Gemeinden beteiligen sich jährlich proportional zu ihrer Bevölkerung an der kantonalen Asylrechnung.

² Die kantonale Asylrechnung beinhaltet

- a) den Ausgabenüberschuss des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU): die Kosten für Personen aus dem Asylbereich des WSU in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und Integration, abzüglich aller in diesen Bereichen ausbezahlten Bundespauschalen (Kosten für Personen aus dem Asylbereich, die in anderen Departementen anfallen, werden hier nicht berücksichtigt);
- b) die Kosten der Gemeinden Bettingen und Riehen für die soziale Integration von Personen aus dem Asylbereich in den Gemeinden sowie für die Sozialhilfekosten bei Ausnahmefällen gemäss § 2 Abs. 2.

³ Der Kanton stellt den Gemeinden die Kosten jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung Asyl in Rechnung (Berechnung Kostenanteil der Gemeinden siehe Anhang).

⁴ Sollte den Gemeinden im Asylbereich eine übermässige finanzielle Belastung - auch aufgrund anderer Kosten - entstehen, verhandeln der Kanton und die Gemeinden neu.

D. Zusammenarbeit

§ 9 Innerkantonale Arbeitsgruppe Asyl

¹ Kanton und Gemeinden setzen eine gemeinsame Arbeitsgruppe Asyl ein.

² Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Austausch über die Entwicklung betreffend Flüchtlingssituation und Wohnraumbedarf;
- b) Austausch über die Kostenentwicklung im Asylbereich und über allfällige strategische Veränderungen;
- c) Beratung und Genehmigung der Asylrechnung von WSU und Gemeinden;
- d) Koordination der Kommunikation gegen innen und aussen;
- e) Information über die Massnahmen zur Wohnraumbeschaffung;
- f) Absprache von Transfers von anerkannten Flüchtlingen, Personen mit Schutzstatus S und vorläufig Aufgenommen in die Gemeinden (inkl. Wohnraumbeschaffung);
- g) Informeller Austausch, auch Einzelfall bezogen;
- h) Jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat und die Gemeinderäte.

§ 10 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Asyl

¹ Die Arbeitsgruppe Asyl setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Das WSU delegiert eine Person (Sozialhilfe/ Asylkoordination).

b) Der Gemeinderat Riehen delegiert eine Person aus dem Sozialbereich und eine Person aus dem Liegenschaftsbereich.

c) Der Gemeinderat Bettingen delegiert eine Person.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 11 Organisation

¹ Die Arbeitsgruppe trifft sich nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr.

² Die Organisation und Leitung der Sitzung wird alternierend durch den Kanton bzw. die Gemeinden übernommen.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Er kann von jedem Vertragspartner mit eingeschriebenem Brief und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per Ende 2024.

³ Kündigt eine der Gemeinden diesen Vertrag, gilt er für die andere Gemeinde weiter.

⁴ Kündigt der Kanton diesen Vertrag, wird er automatisch für beide Gemeinden aufgelöst.

§ 13 Überprüfung

¹ Schriftliche Änderungen sind jederzeit im gegenseitigen Einverständnis möglich.

² Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Dauer der Vereinbarung zu Änderungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse dringend notwendig sind.

Inkrafttreten

Dieser Vertrag ist zu publizieren; er tritt nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Asyl (Asylvertrag) vom 23. Februar 2016 aufgehoben.

Anhang: Berechnung des Kostenanteils Asyl der Gemeinden

Das Total der jährlichen kantonalen Asylrechnung ergibt sich aus der Summe der Ausgaben Asyl des WSU Basel (A1) und den Ausgaben Asyl der Gemeindeverwaltung Riehen (A2) und den Ausgaben Asyl der Gemeindeverwaltung Bettingen (A3) in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfeunterstützung.

Davon wird das Total sämtlicher Bundespauschalen abgezogen (B), welche der Kanton vom Bund erhält.

An diesem Subtotal beteiligen sich die Gemeinden Bettingen und Riehen bevölkerungsproportional, wobei der Bevölkerungsanteil der Gemeinden jährlich angepasst wird (x%).

Vom sich daraus ergebenden Kostenanteil der Gemeinden werden die bereits getätigten Ausgaben der Gemeinden abgezogen.

Den verbleibenden Restbetrag (R) stellt der Kanton den Gemeinden in Rechnung.

Für den Restbetrag (R) der Gemeinden kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\mathbf{R \text{ (Riehen)} = (A1+A2+A3-B) * x\% - A2}$$

$$\mathbf{R \text{ (Bettingen)} = (A1+A2+A3-B) * x\% - A3}$$

Basel, 22. August 2023
Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt



Der Präsident:
Beat Jans



Die Staatsschreiberin:
Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Bettingen,
Im Namen des Gemeinderats Bettingen

Der Präsident:
Nikolai Iwangoff Brodmann

Die Gemeindeverwalterin:
Katharina Näf Widmer

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bettingen am
Im Namen der Gemeindeversammlung Bettingen

Der Präsident:
Nikolai Iwangoff Brodmann

Die Gemeindeverwalterin:
Katharina Näf Widmer

Riehen,
Im Namen des Gemeinderats Riehen

Die Präsidentin:
Christine Kaufmann

Der Gemeindeverwalter:
Jens van der Meer

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am

Der Präsident:
Martin Leschhorn Strebel

Der Ratssekretär:
David Studer Matter

Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Asyl (Asylvertrag)

Fassung vom 23. Februar 2016	Neue Fassung	Kommentar
<p>In Bezug auf die Aufgabenteilung im Asylbereich zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vereinbaren</p> <p>1. der Kanton Basel-Stadt, nachstehend Kanton genannt, vertreten durch den Regierungsrat, und</p> <p>2. die Einwohnergemeinde Bettingen und die Einwohnergemeinde Riehen, nachstehend Gemeinden genannt, beide vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Bettingen bzw. durch den Einwohnerrat Riehen, gestützt auf § 23 Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 was folgt:</p>	<p>In Bezug auf die Aufgabenteilung im Asylbereich zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vereinbaren</p> <p>1. der Kanton Basel-Stadt, nachstehend Kanton genannt, vertreten durch den Regierungsrat, und</p> <p>2. die Einwohnergemeinde Bettingen und die Einwohnergemeinde Riehen, nachstehend Gemeinden genannt, beide vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Bettingen bzw. durch den Einwohnerrat Riehen, gestützt auf § 22 Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000, <u>§ 21 Abs. 3 lit. i Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 und § 12 Abs. 1 Ziff. 5 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen vom 26. April 2016</u> was folgt:</p>	<p>Präzisierung und Vervollständigung der Verweise auf die aktuelle Gesetzgebung.</p>
<p>A. Allgemeines</p>	<p>A. Allgemeines</p>	
<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieser Vertrag regelt die innerkantonale Aufgabenteilung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfeunterstützung von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen mit Status B oder F, welche im Kanton Basel-Stadt wohnen, die finanzielle Beteiligung der Gemeinden sowie die innerkantonale Koordination und Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden.</p>	<p>§ 1 Gegenstand</p> <p>¹ Dieser Vertrag regelt die innerkantonale Aufgabenteilung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfeunterstützung <u>sämtlicher Personen aus dem Asylbereich, welche im Kanton Basel-Stadt wohnen</u>, die finanzielle Beteiligung der Gemeinden <u>an der jährlichen kantonalen Asylrechnung</u> sowie die innerkantonale Koordination und Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden.</p> <p>² <u>Personen aus dem Asylbereich umfassen alle Personen, die dem Kanton nach den Vorgaben des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998 und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 vom Bund zugewiesen werden.</u></p>	<p>Ersatz der abschliessenden und damit einschränkenden Aufzählung von Aufenthaltstiteln der verschiedenen Flüchtlingsgruppen durch eine allgemeine Formulierung, welche auch den kollektiven Schutzstatus S und allenfalls neue, künftige durch den Bund definierte Aufenthaltstitel umfasst.</p> <p>Es handelt sich um eine bereits gelebte und unbestrittene Praxis. In der Asylrechnung 2022 sind die Personen mit Schutzstatus S berücksichtigt.</p>

B. Aufgaben von Kanton und Gemeinden	B. Aufgaben von Kanton und Gemeinden	
<p>1. Kanton</p> <p>§ 2 Zuständigkeit der Sozialhilfe Basel ¹ Die Sozialhilfe Basel ist in der Regel für die Sozialhilfeunterstützung, die Unterbringung und die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich zuständig, welche im Kanton Basel-Stadt wohnen. ² In Ausnahmefällen kann zum Wohle unterstützter Personen aus dem Asylbereich mit dem Wohnsitzwechsel in die Gemeinden auch ein Wechsel der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit einhergehen. Die Sozialhilfe Basel und die Gemeinden verständigen sich vorgängig gemeinsam über einen solchen Wechsel.</p>	<p>1. Kanton</p> <p>§ 2 Zuständigkeit der Sozialhilfe Basel ¹ Der Kanton ist in der Regel für die Sozialhilfeunterstützung, die Unterbringung und die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich im Sinne von § 1 Abs. 2 zuständig, welche im Kanton Basel-Stadt wohnen. ² In Ausnahmefällen kann zum Wohle <u>Einzelner</u> mit <u>einem</u> Wohnsitzwechsel <u>von der Stadt</u> in die Gemeinden auch ein Wechsel der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit einhergehen. <u>Der Kanton</u> und die Gemeinden verständigen sich vorgängig gemeinsam <u>im Einzelfall</u> über einen solchen Wechsel.</p>	<p>Nennung der Vertragspartei «Kanton» als Leistungserbringer im Asylbereich statt «Sozialhilfe Basel» als alleinige Leistungserbringerin. Damit können bei Bedarf bestimmte Leistungen an andere Departemente oder externe Leistungserbringende delegiert werden. Es handelt sich um eine formale Korrektur auf der Zuständigkeitsebene ohne Auswirkung auf die bisherige Praxis. Die Ausnahmefälle gemäss Ziff. 2 betreffen einzelne Personen mit Asylstatus, deren Familien bereits eine Aufenthaltsgenehmigung haben und in der Gemeinde Riehen wohnhaft sind (aktuell eine Person).</p>
<p>§ 3 Dienstleistungen der Sozialhilfe Basel ¹ Folgende Leistungen werden von der Sozialhilfe Basel erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Administration und Logistik, b) Erstaufnahme der vom Bund an den Kanton Basel-Stadt zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich, c) Sozialhilfeunterstützung, Betreuung und Unterbringung von Personen im Verfahren, deren Asylentscheid noch nicht vorliegt (Asylsuchende mit Ausweis N), von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen mit Status B oder F mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt – ausgenommen Personen gemäss § 2 Abs. 2, d) Sozialhilfeunterstützung, spezifische Betreuung und Unterbringung von besonders verletzlichen Personen, e) Sozialhilfeunterstützung, spezifische Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA), f) Arbeitsintegration über die Fachstelle Integration von allen vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen aller Status, g) Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe von abgewiesenen Asylsuchenden, h) Unterbringung und Versorgung von Nothilfebeziehenden. 	<p>§ 3 Dienstleistungen <u>des Kantons</u> ¹ Folgende Leistungen <u>für Personen aus dem Asylbereich im Sinne von § 1 Abs. 2</u> werden <u>vom Kanton</u> erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Administration und Logistik; b) Erstaufnahme der vom Bund an den Kanton Basel-Stadt zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich; c) Sozialhilfeunterstützung, Betreuung und Unterbringung <u>mit Ausnahme von Personen gemäss § 2 Abs. 2 von Personen im Verfahren, deren Asylentscheid noch nicht vorliegt (Asylsuchende mit Ausweis N), von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen mit Status B oder F mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt – ausgenommen Personen gemäss § 2 Abs. 2;</u> d) Sozialhilfeunterstützung, spezifische Betreuung und Unterbringung von besonders verletzlichen Personen; e) Sozialhilfeunterstützung, spezifische Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA); f) Arbeitsintegration <u>und soziale Integration von Personen aus dem Asylbereich mit geregelter Aufenthalt in der Schweiz (Nothilfebeziehende gelten als unregelmässige Aufenthalterinnen und Aufenthalter);</u> g) Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe von abgewiesenen Asylsuchenden; h) Unterbringung und Versorgung von Nothilfebeziehenden. 	<p>In § 3 Abs. 1 lit. f wird die bereits gelebte Praxis der sozialen Integration von Personen aus dem Asylbereich festgehalten. Damit entstehen keine Mehrkosten. Nicht integriert werden Personen, deren Gesuch abgewiesen wurde. Sie erhalten nur noch Nothilfe und müssen das Land verlassen.</p>

<p>den.</p> <p>§ 4 Zuweisung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an die Gemeinden</p> <p>¹ Können die Gemeinden Wohnraum anbieten, kann die Sozialhilfe Basel den Gemeinden nach Rücksprache geeignete Flüchtlinge mit Status B oder F und vorläufig Aufgenommene zuweisen, die selbstständig wohnen und den Alltag ohne speziellen Betreuungsaufwand meistern können.</p> <p>² Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 2.</p>	<p>§ 4 Zuweisung von <u>Personen aus dem Asylbereich</u> an die Gemeinden</p> <p>¹ Können die Gemeinden Wohnraum anbieten, kann <u>der Kanton</u> den Gemeinden nach Rücksprache geeignete Personen <u>aus dem Asylbereich</u> zuweisen, die selbstständig wohnen und <u>im</u> Alltag ohne speziellen Betreuungsaufwand <u>zurecht-kommen. Ausgenommen davon sind Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sowie Nothilfebezie-hende.</u></p> <p>² Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 2.</p>	<p>Formelle Anpassung der Begrifflichkeiten ohne materielle Auswirkungen. Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit bleibt auch nach Zuweisung beim Kanton.</p> <p>Präzisierung der von der Regelung ausgenommenen Personengruppen (Personen mit nicht abgeschlossenem Asylverfahren und Nothilfebeziehende) gemäss bisheriger Praxis.</p> <p>Streichung des obsoleten Verweises von Abs. 2 (die kantonale Zuständigkeit ist in § 2 geregelt).</p>
<p>2. Gemeinden</p> <p>§ 5 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Gemeinden bemühen sich um die Beschaffung von Wohnraum und beteiligen sich an der sozialen Integration der den Gemeinden zugewiesenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen.</p> <p>² Sie sind zuständig für die Sozialhilfeunterstützung von bedürftigen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen mit Wohnsitz in den Gemeinden gemäss § 2 Abs. 2.</p>	<p>2. Gemeinden</p> <p>§ 5 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Gemeinden bemühen sich um die Beschaffung von Wohnraum und beteiligen sich an der sozialen Integration der den Gemeinden zugewiesenen Personen <u>aus dem Asylbe-reich.</u></p> <p>² <u>Die Zuständigkeit der Gemeinden</u> für die Sozialhilfeunterstützung von <u>Personen aus dem Asylbereich</u> mit Wohnsitz in den Gemeinden <u>richtet sich nach</u> § 2 Abs. 2.</p>	<p>Formelle Anpassung und Präzisierung der Begrifflichkeiten ohne materielle Auswirkungen, siehe auch Kommentar zu § 2 Ziff. 2.</p>
<p>§ 6 Wohnraum in den Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden suchen und vermitteln Wohnraum an die Sozialhilfe Basel.</p> <p>² Die Wohnungen werden von der Sozialhilfe Basel gemietet.</p> <p>³ Sollte es zu einer akuten Notlage im Asylbereich kommen, bieten die Gemeinden Hand für weitergehende Massnahmen des Kantons zur Wohnraumbeschaffung auf ihrem Gemeindegebiet. Die Gemeinden werden möglichst frühzeitig in die kantonale Notfallplanung einbezogen.</p>	<p>§ 6 Wohnraum in den Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden suchen und vermitteln Wohnraum an <u>den Kanton.</u></p> <p>² Wohnungen <u>oder Liegenschaften</u> werden <u>vom Kanton</u> gemietet.</p> <p>³ Sollte es zu einer akuten Notlage im Asylbereich kommen, bieten die Gemeinden Hand für weitergehende Massnahmen des Kantons zur Wohnraumbeschaffung auf ihrem Gemeindegebiet. Die Gemeinden werden möglichst frühzeitig in die kantonale Notfallplanung einbezogen.</p>	<p>Siehe Kommentar zu § 2.</p> <p>Ergänzung des anzumietenden Wohnraums durch den Kanton in Abs. 2 gemäss Praxis.</p>
<p>§ 7 Ansprechstelle Asyl der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden betreiben in Absprache mit dem Kanton eine Ansprechstelle Asyl, welche die soziale Integration der den Gemeinden zugewiesenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen fördert und der ansässigen Bevölkerung für Anliegen zur Verfügung zu steht.</p> <p>² Sie kann gemeinsam mit sozialen Institutionen und Kirchen Projekte zur sozialen Integration lancieren und vermitteln sowie Arbeitseinsätze und Tagesbeschäftigungen in Zusam-</p>	<p>§ 7 Ansprechstelle Asyl der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden betreiben in Absprache mit dem Kanton eine Ansprechstelle Asyl, welche die soziale Integration der den Gemeinden zugewiesenen <u>Personen aus dem Asylbe-reich</u> fördert und der ansässigen Bevölkerung <u>als Kontakt-stelle</u> zur Verfügung steht.</p> <p>² Sie <u>können</u> gemeinsam mit sozialen Institutionen und Kirchen Projekte zur sozialen Integration lancieren und vermitteln sowie Arbeitseinsätze und Tagesbeschäftigungen in</p>	<p>Formelle Anpassungen gemäss Praxis.</p> <p>Die Ansprechstelle Asyl ist bei der Abteilungsleitung Gesundheit und Soziales angesiedelt und steht der ansässigen Bevölkerung als Kontaktstelle zur Verfügung. Diese wurde im Zusammenhang mit der ersten Flüchtlingswelle zu Beginn des Ukraine-Kriegs von der Bevölkerung stark genutzt. Sie dient als Informations- und Triage-stelle und koordiniert Integrationsangebote von</p>

<p>menarbeit mit der Fachstelle Integration der Sozialhilfe Basel organisieren und vermitteln.</p>	<p>Zusammenarbeit mit der Fachstelle <u>Arbeitsintegration</u> der Sozialhilfe Basel-<u>Stadt</u> organisieren und vermitteln.</p>	<p>Kirchen und Vereinen.</p>
<p>C. Finanzielle Beteiligung der Gemeinden</p>	<p>C. Finanzielle Beteiligung der Gemeinden</p>	
<p>§ 8 Kostenbeteiligung ¹ Die Gemeinden beteiligen sich jährlich proportional zu ihrer Bevölkerung an der kantonalen Asylabrechnung. ² Die kantonale Asylabrechnung beinhaltet a) den Ausgabenüberschuss des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU): die Kosten für Asylsuchende im Verfahren (Status N), Flüchtlinge (Status B oder F), vorläufig Aufgenommene (Status F) und Nothilfebeziehende des WSU in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und Integration, abzüglich aller Bundespauschalen. Die Asylkosten der anderen Departemente werden nicht berücksichtigt. b) die Kosten der Gemeinden Bettingen und Riehen für die soziale Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in den Gemeinden sowie für die Sozialhilfekosten bei Ausnahmefällen gemäss § 2 Abs. 2. ³ Die Sozialhilfe Basel stellt den Gemeinden die Kosten jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung Asyl in Rechnung (Berechnung Kostenanteil der Gemeinden siehe Anhang). ⁴ Sollte den Gemeinden im Asylbereich eine übermässige finanzielle Belastung - auch aufgrund anderer Kosten - entstehen, verhandeln der Kanton und die Gemeinden neu.</p>	<p>§ 8 Kostenbeteiligung ¹ Die Gemeinden beteiligen sich jährlich proportional zu ihrer Bevölkerung an der kantonalen Asylabrechnung. ² Die kantonale Asylabrechnung beinhaltet a) den Ausgabenüberschuss des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU): die Kosten für <u>Personen aus dem Asylbereich</u> des WSU in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und Integration, abzüglich <u>aller in diesen Bereichen ausbezahlten</u> Bundespauschalen (<u>Kosten für Personen aus dem Asylbereich, die in anderen Departementen anfallen</u>, werden <u>hier</u> nicht berücksichtigt); b) die Kosten der Gemeinden Bettingen und Riehen für die soziale Integration von <u>Personen aus dem Asylbereich</u> in den Gemeinden sowie für die Sozialhilfekosten bei Ausnahmefällen gemäss § 2 Abs. 2. ³ <u>Der Kanton</u> stellt den Gemeinden die Kosten jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung Asyl in Rechnung (Berechnung Kostenanteil der Gemeinden siehe Anhang). ⁴ Sollte den Gemeinden im Asylbereich eine übermässige finanzielle Belastung - auch aufgrund anderer Kosten - entstehen, verhandeln der Kanton und die Gemeinden neu.</p>	<p>Im Rahmen eines Nachvollzugs der bisherigen Praxis sind die Kosten für alle Personen aus dem Asylbereich gemäss § 8 Abs. 2 lit. a nun auch formell Teil der Asylrechnung.</p>
<p>D. Zusammenarbeit</p>	<p>D. Zusammenarbeit</p>	
<p>§ 9 Innerkantonale Arbeitsgruppe Asyl ¹ Kanton und Gemeinden setzen eine gemeinsame Arbeitsgruppe Asyl ein. ² Sie hat folgende Aufgaben: a) Austausch über die Entwicklung betreffend Flüchtlingssituation und Wohnraumbedarf, b) Austausch über die Kostenentwicklung im Asylbereich und über allfällige strategische Veränderungen, c) Beratung und Genehmigung der Asylabrechnung von WSU und Gemeinden, d) Koordination der Kommunikation gegen innen und aus-</p>	<p>§ 9 Innerkantonale Arbeitsgruppe Asyl ¹ Kanton und Gemeinden setzen eine gemeinsame Arbeitsgruppe Asyl ein. ² Sie hat folgende Aufgaben: a) Austausch über die Entwicklung betreffend Flüchtlingssituation und Wohnraumbedarf; b) Austausch über die Kostenentwicklung im Asylbereich und über allfällige strategische Veränderungen; c) Beratung und Genehmigung der Asylabrechnung von WSU und Gemeinden; d) Koordination der Kommunikation gegen innen und aus-</p>	<p>Formelle Ergänzung der Aufzählung von Abs. 1 lit. f um Personen mit Schutzstatus S gemäss Praxis.</p>

<p>sen,</p> <p>e) Information über die Massnahmen zur Wohnraumbeschaffung,</p> <p>f) Absprache von Transfers von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen in die Gemeinden (inkl. Wohnraumbeschaffung),</p> <p>g) Informeller Austausch, auch Einzelfall bezogen,</p> <p>h) Jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat und die Gemeinderäte.</p>	<p>sen;</p> <p>e) Information über die Massnahmen zur Wohnraumbeschaffung;</p> <p>f) Absprache von Transfers von anerkannten Flüchtlingen, <u>Personen mit Schutzstatus S</u> und vorläufig Aufgenommenen in die Gemeinden (inkl. Wohnraumbeschaffung);</p> <p>g) Informeller Austausch, auch Einzelfall bezogen;</p> <p>h) Jährliche Berichterstattung an den Regierungsrat und die Gemeinderäte.</p>	
<p>§ 10 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Asyl</p> <p>¹ Die Arbeitsgruppe Asyl setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt delegiert eine Person (Sozialhilfe/ Asylkoordination).</p> <p>b) Der Gemeinderat Riehen delegiert eine Person aus dem Sozialbereich und eine Person aus dem Liegenschaftsbereich.</p> <p>c) Der Gemeinderat Bettingen delegiert eine Person.</p> <p>² Die Amtszeit beträgt vier Jahre.</p>	<p>§ 10 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Asyl</p> <p>¹ Die Arbeitsgruppe Asyl setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Das <u>WSU</u> delegiert eine Person (Sozialhilfe/ Asylkoordination).</p> <p>b) Der Gemeinderat Riehen delegiert eine Person aus dem Sozialbereich und eine Person aus dem Liegenschaftsbereich.</p> <p>c) Der Gemeinderat Bettingen delegiert eine Person.</p> <p>² Die Amtszeit beträgt vier Jahre.</p>	
<p>11 Organisation</p> <p>¹ Die Arbeitsgruppe trifft sich mindestens einmal im Quartal.</p> <p>² Die Organisation und Leitung der Sitzung wird jährlich alternierend durch den Kanton bzw. die Gemeinden übernommen.</p>	<p>11 Organisation</p> <p>¹ Die Arbeitsgruppe trifft sich <u>nach Bedarf, aber</u> mindestens einmal im <u>Jahr</u>.</p> <p>² Die Organisation und Leitung der Sitzung wird <u>jährlich</u> alternierend durch den Kanton bzw. die Gemeinden übernommen.</p>	<p>Die Sitzungen der Arbeitsgruppe finden bereits heute nach Bedarf resp. mindestens einmal jährlich statt.</p>
<p>E. Schlussbestimmungen</p>	<p>E. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 12 Vertragsdauer</p> <p>¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.</p> <p>² Er kann von jedem Vertragspartnern mit eingeschriebenem Brief und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per Ende 2018.</p> <p>³ Kündigt eine der Gemeinden diesen Vertrag, gilt er für die andere Gemeinde weiter.</p> <p>⁴ Kündigt der Kanton diesen Vertrag, wird er automatisch für beide Gemeinden aufgelöst.</p>	<p>§ 12 Vertragsdauer</p> <p>¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.</p> <p>² Er kann von jedem Vertragspartnern mit eingeschriebenem Brief und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per Ende 2025.</p> <p>³ Kündigt eine der Gemeinden diesen Vertrag, gilt er für die andere Gemeinde weiter.</p> <p>⁴ Kündigt der Kanton diesen Vertrag, wird er automatisch für beide Gemeinden aufgelöst.</p>	
<p>§ 13 Überprüfung</p> <p>¹ Schriftliche Änderungen sind jederzeit im gegenseitigen Einverständnis möglich.</p> <p>² Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Dauer der Vereinbarung zu Änderungen Hand zu bieten, die auf</p>	<p>§ 13 Überprüfung</p> <p>¹ Schriftliche Änderungen sind jederzeit im gegenseitigen Einverständnis möglich.</p> <p>² Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Dauer der Vereinbarung zu Änderungen Hand zu bieten, die auf</p>	

Grund veränderter Verhältnisse dringend notwendig sind.	Grund veränderter Verhältnisse dringend notwendig sind.	
<p data-bbox="136 183 291 215">Wirksamkeit</p> <p data-bbox="136 247 817 311">Dieser Vertrag wird publiziert. Er wird nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung per 1. Januar 2017 wirksam.</p>	<p data-bbox="817 183 974 215"><i>Inkrafttreten</i></p> <p data-bbox="817 247 1498 424">Dieser Vertrag <i>ist zu publizieren</i>; er <i>tritt</i> nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung <i>auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Asyl (Asylvertrag) vom 23. Februar 2016 aufgehoben.</i></p>	